

veröffentlicht von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

## Möglicherweise werden Handys bald in Flugzeugen generell zugelassen

Handys in Flugzeugen gelten allgemein als Gefährdung für die Sicherheit der Maschinen durch die Beeinflussung der Funkstrahlen auf die Elektronik und das Navigationssystem. Doch sollen Handys generell verboten bleiben, oder welche Möglichkeiten gibt es, Mobilfunk-Geräte in Flugzeugen doch zuzulassen?

Mit dieser Frage beschäftigt sich derzeit die US-Regulierungsbehörde "Federal Communications Commission" (FCC). Einige Fluglinien wollen bereits das generelle Handy-Verbot aufheben, wie beispielsweise die TAP Portugal oder die British Midland Airways bzw. die Air France. Die Lösung des Problems sollen so genannte Pico-Zellen sein, bei denen eine Basisstation an Bord alle Telefonsignale sammelt und an Bodenstationen weiter leitet.

Auch das Bundesverkehrsministerium arbeitet an einer Neufassung der Luftfahrzeug-Elektronik-Betriebsverordnung (LuftEBV). Zumindest Geräte mit einer Sendeleistung von weniger als 100 Milliwatt, wie Bluetooth-Kopfhörer oder WLAN-Notebooks, sollen künftig an Bord erlaubt sein. Handys, die mit bis zu zwei Watt senden, sollen davon vorerst ausgeschlossen bleiben. "Der uneingeschränkte Betrieb von Mobiltelefonen bleibt weiterhin grundsätzlich verboten", wird das Luftfahrtbundesamt in den Medien zitiert. Wie gefährlich Handys an Bord tatsächlich sind, ist auch bei Experten umstritten. "Das Thema elektromagnetische Störungen ist vom Tisch", behauptet Michael Lamberty, Pressesprecher der Deutschen Lufthansa. Bill Strauss, Ingenieur an der Carnegie Mellon Universität hält dagegen: "Die dauernde Benutzung von Mobiltelefonen an Bord wird eines Tages aller Wahrscheinlichkeit nach einen Unfall verursachen." Einer Studie der NASA zufolge ist ein einzelnes Handy zwar tatsächlich harmlos, doch die Vermengung von Frequenzen unterschiedlicher Netze kann Störfrequenzen im Bereich des Satellitennavigationssystems GPS erzeugen.

Quelle: [www.at-mix.de](http://www.at-mix.de)

Veröffentlicht von:

**RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)**

Rechtsanwalt